

Paper-ID: VGI\_190518



## Zusammenlegung der Gemeinden in Niederösterreich

Hans Beran <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Neuvermessungs-Abteilung für Niederösterreich*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **3** (7–8), S. 100–102

1905

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_190518,  
  Title = {Zusammenlegung der Gemeinden in Nieder{"o}sterreich},  
  Author = {Beran, Hans},  
  Journal = {"0sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {100--102},  
  Number = {7--8},  
  Year = {1905},  
  Volume = {3}  
}
```



»In der Sitzung des hohen Hauses vom 6. Februar 1905 haben die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob ich gesonnen sei, den vom Herrenhause am 29. März 1901 angenommenen Gesetzentwurf betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen und die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften dem hohen Abgeordnetenhause in absehbarer Zeit vorzulegen\*). Hierauf habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern: Die Regierung hat den fraglichen Gesetzentwurf in der gegenwärtigen (XVII.) Reichsratsession am 11. Februar 1901 im Herrenhause eingebracht. Das Herrenhaus hat ihn am 29. März 1901 angenommen. Der Beschluß des Herrenhauses wurde dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. April 1901 mitgeteilt und wurde dessen Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder dieses hohen Hauses veranlaßt (Beilage Nr. 716 des stenographischen Protokolles). Es steht demnach bei dem hohen Abgeordnetenhause selbst, den bezeichneten Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, ohne daß eine weitere Aktion der Regierung in dieser Hinsicht notwendig oder möglich wäre».

## Zusammenlegung der Gemeinden in Nieder- Österreich.

Auf Grund des n.-ö. Landtagsbeschlusses vom 11. November v. J. wurde der niederösterreichische Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Vereinigung solcher Gemeinden vorzubereiten, welche durch Verbauung zusammengewachsen sind und das äußere Bild eines einzigen Gemeinwesens zeigen. Um ein gleichartiges Vorgehen bei der Aktion zur Vereinigung von Gemeinden und zu Grenzänderungen im Sinne der Intentionen des niederösterreichischen Landtages zu bewirken, wurde von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse angeordnet, daß zunächst jede Bezirkshauptmannschaft einen Orientierungsplan über die in ihrem Bezirke durchzuführenden Vereinigungen, beziehungsweise Grenzänderungen auszuarbeiten habe. Dieser Plan soll dann der Statthalterei vorgelegt und dem Landes-Ausschusse mitgeteilt werden, damit die etwa erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen oder Verbesserungen angeordnet werden können. Hienach soll der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft an die Bildung eines Komitees unter seinem Vorsitze schreiten, dessen Aufgabe es sein wird, über den Plan zu beraten und alle bei der Vereinigungs-Aktion maßgebenden Verhältnisse zu erörtern. In diese Komitees werden vom niederösterreichischen Landes-Ausschusse sowie vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft mit den Verhältnissen des politischen Bezirkes besonders vertraute Persönlichkeiten entsendet werden. Nach

\*) Siehe »Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften betreffend den Grundsteuerkatas'er und dessen Evidenzhaltung« Seite 594 bis 599 und österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, 11. Jahrgang, Seite 173 bis 176.

der vom Landtage beschlossenen Resolution ist in erster Linie anzustreben, daß Vereinigungen oder wünschenswerte Grenzänderungen freiwillig erfolgen. Daher werden sich auch die Komiteeberatungen hauptsächlich mit jenen Fällen zu beschäftigen haben, in welchen freiwillige Vereinigungen nicht erreichbar sind, die Vereinigung aber aus öffentlichen Rücksichten als notwendig befunden wurde.

Diesbezüglich erhalten wir folgende Zuschrift: Seit Mitte Februar laufenden Jahres versenden die Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs an die Ortsgemeinden eine Aufforderung, in welcher sie unter Hinweis auf die Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1904 die Gemeindevorsteher »einladen«, über die Vereinigung ihrer Ortschaft mit anraineren Nachbargemeinden Vorschläge zu erstatten oder eventuell die einer Vereinigung entgegenstehenden Hindernisse zu motivieren. Diese Hinderungsgründe würden sodann von einer gemischten Kommission ohne Hinzuziehung der »proskribierten« Gemeinden geprüft und, wenn unstatthaft befunden, die Zusammenlegung der betreffenden oder richtiger betroffenen Gemeinden dem Landtage nahegelegt werden. Zur Entschließung wird den Gemeinden eine Frist von 14 Tagen eingeräumt. Diese Aufforderung hat in den meisten Gemeinden eine unglaubliche Erbitterung hervorgerufen.

Ist schon der Termin, den man den Gemeindevertretungen zur Entschließung über eine ihre vitalsten Interessen berührende Frage vorschreibt, von geradezu beängstigender Kürze, so befürchten noch die Gemeinden mit Recht, daß die zur Prüfung der Hinderungsgründe berufenen Kommissionen mit bestem Willen nicht das richtige Urteil über die Stichhaltigkeit derselben abgeben können und in dem Bestreben, die lediglich zum Zwecke einer vereinfachten administrativen Behandlung der ländlichen Gemeinwesen durch die politischen Behörden geplante Vereinigung zur Durchführung zu bringen, das Kind mit dem Bade ausschütten werden. Die kleinen Ortsgemeinden sind durchwegs gegen die Vereinigung mit ihren größeren Nachbarn und wollen in dem Verluste ihrer Selbständigkeit durchaus keinen Gewinn erblicken. Die positive Begründung dieser Weigerung basiert auf verschiedenen Tatsachen. Bei einzelnen Gemeinden ist das örtliche Bild keinesfalls so, daß es nach Vereinigung schreit. Bei anderen sind es völlig abweichende gewerbliche und wirtschaftliche Interessen, deren Divergenz eine gemeinsame gedeihliche Geschäftsgebarung ausschließt. Einer der häufigst auftretenden Vereinigungshindernisse ist die meist günstigere materielle Lage der kleineren Gemeindeverwaltungen einerseits und das höhere Umlagebedürfnis der größeren, also die gerechtfertigte Befürchtung der kleineren Gemeinwesen, in die prekären Verhältnisse des größeren Nachbarn hineingezogen zu werden. Endlich die Gewißheit, daß die größere Gemeinde, nachdem sie die kleinere in sich aufgesogen hat, für die Bedürfnisse und Wünsche dieser mitunter auch räumlich separierten Fraktion kaum das richtige Verständnis und Neigung zum Entgegenkommen haben dürfte. All diesen Motiven, welche die meisten Gemeinden als die Vereinigung hindernd anführen, steht, abgesehen von der vorhin angeführten einfacheren Geschäftsgebarung der Bezirkshauptmannschaften, kein einziger Punkt gegenüber der für die

Assimilierung spricht.\*) Auch wird die zwangsweise Vereinigung, welche als sichere Folge jeder Weigerung vorausgesehen werden kann, ohne Frage die Brutstätte von Unverträglichkeiten und Streitigkeit innerhalb der vergrößerten Gemeinde bilden.

Zu dem letztangeführten wäre noch zu bemerken, daß die bisher übliche Teilung der Katastralgemeinden in I., II., III. etc. Teile behufs Einbeziehung von letzteren in eine andere Ortsgemeinde ebenfalls nicht eine einfachere Geschäftsbearbeitung bewirkte, im Gegenteile oft erst recht eine Unkenntnis der administrativen Verhältnisse eintrat, namentlich wenn das Grundbuch oft lange Jahre hindurch diese katastralen Teilungen infolge Zeit- und Geldmangel nicht vornahm, und die bisherigen alten Parzellenbezeichnungen auch in der neugebildeten Katastralgemeinde weiter beibehalten wurden. Dagegen wären teilweise Grenzänderungen zweckentsprechender besonders dort, wo Teile ein und desselben zusammenhängenden Besitzes in zwei oder drei zusammenstoßenden Katastralgemeinden liegen, wovon der bäuerliche Grundbesitzer gewöhnlich gar keine Ahnung besitzt sondern in dem Glauben lebt, daß das eine Grundstück bloß mit einer Parzellenummer in einer Gemeinde inkatastriert ist. Daß bei Grundtransaktionen selbst unter Mithilfe von rechtskundigen Personen solche, in fremde Katastralgemeinden hinüberreichende Grundstückteile, sehr häufig nicht einbezogen werden und im Grundbuche und Grundsteuernkataster die alten Besitzer für diese Teilstücke oft noch lange Zeit aufscheinen, was später zu Streitigkeiten wegen der richtigen Besitzgrenze, weiters bezüglich Rückzahlung der Grundsteuer und Übertragungskosten führt, zeigt uns zur Genüge die Praxis.

Obige Aktion wurde eingeleitet auf Grund des Landesgesetzes vom 23. Juli 1904, Nr. 76, und ist in dem kürzlich an die k. k. Bezirkshauptmannschaften zur unentgeltlichen Verteilung hinausgegebenen Werke »Die Konstituierung der Ortsgemeinden Niederösterreichs« ausführlich behandelt. Beran.

## Der Durchschlag des Simplontunnels.

Ein großartiges Werk der Zivilisation und des Fortschrittes, der Durchschlag des bisher längsten Tunnels der Erde, des Simplontunnels, wurde am 27. Februar d. J., um 7 Uhr 20 Minuten morgens, glücklich vollzogen. Die Nachricht hiervon erweckte in allen, nicht bloß technischen Kreisen freudige Bewegung, umso mehr als die Bewältigung dieser gigantischen Arbeit bei den fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten längere Zeit in Frage gestellt erschien.

Der Durchstich des Simplontunnels wurde im Spätsommer 1898 begonnen, hat also  $6\frac{1}{2}$  Jahre gedauert. Die Unternehmerfirma Brandt, Brandau & Komp., der neben den beiden ausgezeichneten Ingenieuren Brandt (Hamburg) und Brandau (Kassel) auch das weltbekannte Winterthurer Haus Gebrüder Sulzer und Oberst Locher in Zürich angehören, hatte sich verpflichtet, den Tunnel bis zum 13. Mai 1904, also in  $5\frac{3}{4}$  Jahren, fertigzustellen.

\*) Dies stimmt nicht völlig zu.